

JUGENDORDNUNG DER GEMEINDEJUGENDFEUERWEHR BAD ZWESTEN

Die nachfolgend aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für männliche, als auch für weibliche und diverse (Jugend-)Feuerwehrangehörige.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Bad Zwesten haben sich zur Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten zusammengeschlossen.
- 1.2 Die Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten hat ihren Sitz in Bad Zwesten.
- 1.3 Die Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten ist die Gemeinschaft der Jugend, innerhalb der Gemeindefeuerwehr Bad Zwesten, die sich zum sozialen Engagement der Feuerwehren bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.
 - 1.3.1 Die Feuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen.
 - 1.3.2 Sie will den Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiativen helfen.
 - 1.3.3 Die Jugendfeuerwehr will zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen.
 - 1.3.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, die Wahrung der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft an der Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche mitzuwirken.
- 1.4 Die Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, sowie die Förderung der Nachwuchsarbeit und hat so das originäre Ziel der Sicherung des Brandschutzes.
 - 1.4.1 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit.
 - 1.4.2 Schulung und Ausbildung der Führungskräfte.
 - 1.4.3 Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren.
 - 1.4.4 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen.
 - 1.4.5 Vermittlung von Zuwendungen durch die Gemeinde.
 - 1.4.6 Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren.
 - 1.4.7 Durchführung von Jugendbildungsveranstaltungen.
 - 1.4.8 Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeit.
- 1.5 Die Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten darf sich nicht parteipolitisch oder konfessionell betätigen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten sind die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Zwesten.

- 2.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind
 - 2.2.1 die Annahme einer von der jeweiligen Feuerwehr bestätigten Jugendordnung/Satzung.
 - 2.2.2 die Wahl eines Jugendfeuerwehrausschusses.
 - 2.2.3 die termingerechte Abgabe des Jahresberichtes.
- 2.3 Mitglied in der Ortsteilfeuerwehr können nur Jugendliche des entsprechenden Ortsteils werden, Ausnahmen werden im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gesondert abgestimmt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Jedes Mitglied hat das Recht,
 - 3.1.1 in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten mitzuwirken.
 - 3.1.2 in eigener Sache gehört zu werden.
 - 3.1.3 über die Arbeit der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten regelmäßig informiert zu werden.
- 3.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - 3.2.1 an den Arbeitsgesprächen und an den gemeinsamen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - 3.2.2 den gegenseitigen Informationsfluss zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten sicherzustellen.

§ 4 Organe

- 4.1 Organe der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten sind:
 - 4.1.1 die gemeinsame Mitgliederversammlung
 - 4.1.2 der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
- 4.2 In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Jugendfeuerwehr/ Feuerwehr der Gemeinde Bad Zwesten ist.
- 4.3 Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4.4 Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

§ 5 Die gemeinsame Mitgliederversammlung

- 5.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten. Sie findet mindestens einmal jährlich oder wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beantragen unter dem Vorsitz des Gemeindejugendfeuerwehrwartes statt.
- 5.2 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Veranstaltungsort

teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

- 5.3 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss kann geeignete und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass die Stimmberechtigten ihre Rechte wahrnehmen können (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- 5.4 Die gemeinsame Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - 5.4.1 den Mitgliedern der Jugendfeuerwehren der Gemeinde.
 - 5.4.2 den Mitgliedern des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses.
- 5.5 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gibt den Zeitpunkt der gemeinsamen Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an den Gemeindejugendfeuerwehrwart zu stellen. Die endgültige Einladung der Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor, spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 5.6 Initiativanträge können bis zum Beginn der gemeinsamen Mitgliederversammlung an den Gemeindejugendfeuerwehrwart gestellt werden und sind unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu behandeln.
- 5.7 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue gemeinsame Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 5.8. Stimmberechtigt ist jede Jugendfeuerwehr mit je einer Stimme, welche, falls vorhanden, durch den jeweiligen Jugendsprecher ausgeübt wird.
- 5.9 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Befasst sich die gemeinsame Mitgliederversammlung mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.10 Über die gemeinsame Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
- 5.11 Die Aufgaben der gemeinsamen Mitgliederversammlung sind
 - 5.11.1 die Wahl von folgenden Mitgliedern des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren:
 - 5.11.1.1 Schriftführer
 - 5.11.1.2 Kassierer
 - 5.11.1.3 Beisitzer Kinderfeuerwehr
 - 5.11.2 die Wahl eines Vorschlages zur Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter/n

nach den Vorgaben der Feuerwehrsatzung der
Feuerwehren Bad Zwesten.

- 5.11.3 die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrsprechers und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren.
- 5.11.4 die Entlastung der Mitglieder des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses. Auf Antrag sind Einzelentlastungen durchzuführen. Wird ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses nicht entlastet, so ist für dieses Amt eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- 5.11.5 die Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung.
- 5.11.6 die Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- 5.11.7 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten.

§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus
 - 6.1.1 dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - 6.1.2 dem/n stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/en
 - 6.1.3 dem Schriftführer
 - 6.1.4 dem Gemeindejugendfeuerwehrsprecher
 - 6.1.5 den Jugendfeuerwehrwarten
 - 6.1.6 dem Kassierer
 - 6.1.7 dem Beisitzer Kinderfeuerwehr
- 6.2 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart nach Bedarf oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses verlangt, zu einer Sitzung eingeladen.
- 6.3 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- 6.4. Stimmberechtigt sind alle unter § 6.1 genannten Personen, mit Ausnahme des Schriftführers und des Kassierers.
- 6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6.6 Über die Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll anzufertigen und zeitnah zu verteilen.
- 6.7 Die Aufgaben des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses sind
 - 6.7.1 die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.
 - 6.7.2 die Durchführung der Beschlüsse der gemeinsamen Mitgliederversammlung.

- 6.7.3 die Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen, sowie der gemeinsamen Mitgliederversammlung.
- 6.7.4 das konstruktive Ausarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen.
- 6.7.5 die Zusammenarbeit mit der Kreisjugendfeuerwehr Fritzlar- Homberg.
- 6.7.6 die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen.

§ 7 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart

- 7.1 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart, vertritt die Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten nach innen und außen.
- 7.2 Der (stellvertretende) Gemeindejugendfeuerwehrwart muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Zwesten sein, sowie die geltenden Vorgaben der hessischen Jugendfeuerwehr und des Landes Hessen zur Ausübung dieses Amtes erfüllen.
- 7.3 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss der Gemeindefeuerwehr Bad Zwesten.
- 7.4 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, sowie Stellvertreter, wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Mitgliederversammlung, nach den Vorgaben der Feuerwehrsatzung der Feuerwehren Bad Zwesten auf 5 Jahre gewählt.
- 7.5 Es kann ein zweiter Stellvertreter, welcher den stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfall vertritt, gewählt werden, für welchen das Vorgenannte analog Anwendung findet.

§ 8 Der Schriftführer

- 8.1 Der Schriftführer hat folgende Aufgaben:
 - 8.1.1 Erstellen und Aktualisieren von Mitglieder-/Gästeverzeichnissen.
 - 8.1.2 Führung eines (elektronischen) Dienstbuches.
 - 8.1.3 Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten.
- 8.2 Im (elektronischen) Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten, sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen. Zu den Versammlungen der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten sind Teilnehmerlisten anzufertigen.

§ 9 Der Kassierer

- 9.1 Der Kassierer darf nur nach Absprache mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder bei Abwesenheit mit dem Stellvertreter einen max. Betrag von 250 € verfügen. Bei höheren Beträgen muss der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss zustimmen.
- 9.2 Führen einer ordentlichen, vollständigen und nachvollziehbaren Kasse.
- 9.3 Vorlage eines Kassenberichtes bei der Mitgliederversammlung.

9.4 Durchführung einer Kassenprüfung einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer.

§ 10 Der Gemeindejugendfeuerwehr-Sprecher

10.1 Der Gemeindejugendfeuerwehr-Sprecher hat folgende Aufgaben:

10.1.1 Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr Fritzlar-Homburg für Jugendfeuerwehr-Sprecher.

10.1.2 Vertretung der Interessen und Bedürfnisse der Angehörigen der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Bad Zwesten.

10.1.3 Einbringung von Ideen und Impulsen der Angehörigen der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Bad Zwesten in die Arbeit der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten.

10.2. Im Einvernehmen mit dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss soll ein Jugendforum zur Meinungsbildung im Rahmen einer altersgerechten Diskussion gebildet werden.

10.3 Der Gemeindejugendfeuerwehr-Sprecher darf zum Zeitpunkt der Wahl das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

10.4 Der Gemeindejugendfeuerwehrsprecher wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 11 Verwaltung

11.1 Die Geschäfte der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten werden ehrenamtlich durch den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss geführt.

§ 12 Auflösung

12.1 Die Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten kann nicht aufgelöst werden, solange in der Gemeinde Bad Zwesten noch Jugendfeuerwehren mit den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

12.2 Bei Auflösung aller Jugendfeuerwehren und des Gemeindejugendfeuerwehrausschuss werden die vorhandenen Gelder in den Brandschutz der Großgemeinde investiert.

§ 13 Betreuung und Aufsicht

13.1 Der Gemeindebrandinspektor betreut und beaufsichtigt die Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten.

13.2 Der Gemeindebrandinspektor kann den Gemeindejugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

13.3 Der Gemeindebrandinspektor kann als Gast an den Organversammlungen der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten teilnehmen.

§ 14 Kassenprüfer

14.1 Es wird einmal jährlich die Kasse von zwei Mitgliedern, die nicht stimmberechtigt sind, geprüft.

14.2 Die Prüfer werden während der Mitgliederversammlung für das nächste Jahr gewählt.

§ 15 Kinderfeuerwehr

15.1 die Kinderfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr Bad Zwesten regelt sich nach dem HBKG § 8 Absatz 3.

§ 16 Schlussbestimmungen

15.1 Die Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten ist Bestandteil der Satzung der Gemeindefeuerwehr Bad Zwesten.

15.2 Die Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten wurde von der gemeinsamen Mitgliederversammlung, am 16.09.2022 im Kurhaus Bad Zwesten beschlossen.

15.3 Diese Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Bad Zwesten, den 16.09.2022

GBI – GemJFW

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Zwesten hat am 27.09.2022 diese Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten beschlossen. Mit der Beschlussfassung ist diese Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten rechtskräftig geworden. Die bisherige Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Bad Zwesten tritt damit außer Kraft.

Bad Zwesten, den 28.09.2022

gez. Michael Köhler
Bürgermeister